

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Golfanlagen e.V.“ (abgekürzt „BVGA“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 18965 Nz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Nachhaltigkeit von Golfanlagen zu fördern, die Dienstleistungsqualität von Golfanlagen zu verbessern, die Zufriedenheit der Nutzer von Golfanlagen zu erhöhen und die Betreiber von Golfanlagen bei diesen Zielen zu unterstützen.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes bestehen insbesondere in der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf den folgenden Gebieten:
  - a.) Abstimmung gemeinsamer Interessen unter den Mitgliedern
  - b.) Einbringen der Belange von Golfanlagen und deren Betreibern bei Gesetzgebungsverfahren, in der Zusammenarbeit mit Behörden, mit Sport- und Wirtschaftsverbänden, mit Unternehmen der Golfsportbranche sowie mit sonstigen Organisationen und Institutionen
  - c.) Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber den im Golfanlagensektor tätigen Organisationen und Verbänden, insbesondere dem Deutschen Golf Verband, der PGA of Germany, dem Greenkeeper Verband Deutschland und anderen auf diesem Sektor tätigen Organisationen
  - d.) Sammlung von Informationen in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander
  - e.) Darstellung der durch die Mitglieder angebotenen Golfanlagen, Spielmöglichkeiten, Dienstleistungen und Produkte in der Öffentlichkeit
  - f.) Förderung der Entwicklung, des Baus und Betriebs von Golfanlagen sowie damit zusammenhängender technischer, organisatorischer und sonstiger Entwicklungen
  - g.) geeignete Hilfestellung gegenüber den Mitgliedern bei Entwicklung, Bau und Betrieb von Golfanlagen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche und bürgerlich rechtliche Gesellschaften sowie Vereine sein.
- (2) Der Verband hat
  - a.) Ordentliche Mitglieder
  - b.) Kandidaten-Mitglieder
  - c.) Gründungsmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Betreiber bestehender und in Betrieb befindlicher Golfanlagen sowie weiterhin Personen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die im Golfanlagensektor tätig sind. Dazu gehören Privatpersonen, Vereine und Verbände, die diesem Sektor verbunden sind, ebenso auch Hersteller und Vertreiber von golfplatzbezogenen Produkten und Dienstleistungen sowie von Golfartikeln und -zubehör. Die Golfanlagen sind in folgende Kategorien eingeteilt:
  - a.) Übungsanlagen
  - b.) Kurzplätze
  - c.) Golfanlagen mit 9 Löchern
  - d.) Golfanlagen mit 18 Löchern
  - e.) Golfanlagen mit mehr als 18 Löchern
- (4) Kandidaten-Mitglieder sind Initiatoren und Träger in der Entwicklung befindlicher und noch nicht betriebsfertiger Golfanlagen.
- (5) Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Verband gegründet haben.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des Beirats, welcher ein Vetorecht gegen Aufnahmeanträge hat.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt des Mitglieds aus dem Verband oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verband muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Leistung rückständiger Beiträge oder sonstiger Zahlungspflichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes oder gegen seine Verbandsordnungen verstößt, wenn es sich trotz Mahnung im Zahlungsverzug befindet oder wenn das Mitglied Voraussetzungen, die bei Aufnahme in den Verband erforderlich waren und vorlagen, nicht mehr erfüllt. Der Vorstand kann dem Mitglied zuvor in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Will das betroffene Mitglied gegen den Ausschluss ein ordentliches Gericht anrufen, so hat das Mitglied das Gericht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Bekanntgabe des Ausschlusses anzurufen. Eine spätere Anrufung ist nicht zulässig (Ausschlussfrist).

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, auf ihren Geschäftspapieren und Informationsmaterialien unentgeltlich einen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband anzubringen sowie das Signet des Verbandes nach dessen Vorgaben hinsichtlich Größe, Farbe, Plazierung etc. zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Aufnahme in ein Gesamtverzeichnis der Verbandsmitglieder, welches vom Verband regelmäßig zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben wird und in welchem die durch die Mitglieder angebotenen Golfanlagen, Spielmöglichkeiten, Dienstleistungen und Produkte dargestellt werden.
- (3) Die Mitglieder haben weitere Rechte, so z.B. Anerkennung als Fortbildungs-, Prüfungs- oder Demonstrationsinstanz des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach § 7 der Satzung sowie zur jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der Verbandsordnungen.

## § 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag). Die Beiträge berücksichtigen die Art und die Kategorie der Mitgliedschaft
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, welche auch Regelungen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs enthält.
- (3) Die Beitragsordnung bleibt jeweils so lange in Kraft, bis sie gemäß § 14 geändert wird. Änderungen der Beitragsordnung sind jeweils nur zum Jahresende möglich.

## § 8 Struktur des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
  - a.) der Vorstand
  - b.) die Mitgliederversammlung
  - c.) der Beirat.

- (2) Personen, die in den Organen des Verbandes tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen nachweislich entstandenen Auslagen.
- (3) Die Geschäfte des Verbandes werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sollen entweder selbst Mitglieder des Verbandes, gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds oder Gesellschafter bzw. Vereinsmitglieder eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Dem Vorsitzenden obliegt die Verteilung der Aufgaben im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Verbandsordnungen auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Beirats zu errichten. Zu den Verbandsordnungen zählen gemäß § 14 der Satzung die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien und die Beitragsordnung. Weitere Verbandsordnungen können errichtet werden; sie müssen sich am Verbandszweck orientieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und unter ihnen die Person des Vorsitzenden werden vom Beirat bestimmt und abberufen. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Vorstands entspricht der ordentlichen Amtszeit des Beirats gemäß § 11 Abs. 2, endet jedoch erst mit der Bestellung eines neuen nachfolgenden Vorstandsmitglieds durch den Beirat. Die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder durch den Beirat soll innerhalb von drei Wochen nach der Wahl des neuen Beirats, spätestens jedoch nach drei Monaten, erfolgen. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, benennt der Beirat schnellstmöglich einen Nachfolger für die restliche laufende Amtsperiode.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen schriftlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (7) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch auf schriftlichem Weg beschließen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen und soll innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie hat das Recht, einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern das Vertrauen zu entziehen. In diesem Fall hat der Beirat das entsprechende Vorstandsmitglied abuberufen und ein neues Vorstandsmitglied zu benennen, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen wurde.
- (3) Anträge sind spätestens am zehnten Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand mit Zustimmung des Beirats beschließt. Anträge des Beirats sind auch dann zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen, wenn diese später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Stimmberechtigt sind Ordentliche Mitglieder sowie Gründungsmitglieder. Jedes Ordentliche Mitglied und jedes Gründungsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung (im Stimmrecht) abwesender Mitglieder durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Kandidaten-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen; Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem von ihm jeweils zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

## § 11 Beirat

- (1) Der Verband hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Personen. Ein Beiratsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt und übernimmt den Vorsitz des Beirats. Die beiden weiteren Beiratsmitglieder werden von der Mehrheit der Gründungsmitglieder des Verbandes bestimmt. Sind alle Gründungsmitglieder aus dem Verband ausgeschieden, so geht das Recht auf die Mitgliederversammlung über.
- (2) Die ordentliche Amtszeit der Beiratsmitglieder regelt sich wie folgt:  
Die ordentliche Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. zu bestimmenden Beiratsmitglieder beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, die Beiratsmitglieder wählt, und endet mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach Beginn der Amtszeit der Beiratsmitglieder neue Beiratsmitglieder turnusgemäß wählt. Sofern ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird von dem entsprechenden für die Wahl bzw. Bestimmung zuständigen Organ ein Ersatzbeiratsmitglied für die restliche Amtszeit des weggefallenen Beiratsmitglieds gewählt.
- (3) Für Beschlüsse des Beirats gilt der § 9, Ziff. (6) und (7) entsprechend.
- (4) Die Befugnisse und Mitwirkungsbereiche des Beirats ergeben sich aus den §§ 4 (1) und (2), 5 (4), 9 (3) und (4), 10 (2) und (3), 14 (1) und (2) sowie 16 (2) und (4).

## § 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Rechnungsprüfer des Verbandes. Dieser muss Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein, sofern im Beschluss der Versammlung nicht ausdrücklich auf diese Qualifikation verzichtet wird.
- (2) Für Gegenstand, Umfang und Auftragsabwicklung der Prüfung gelten die §§ 317 ff. HGB. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung entsprechend den einschlägigen Gebührenordnungen beschließen.

## § 13 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand und Beirat können bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Vorstandes und des Beirats ein Ehrenmitglied oder einen Ehrenvorsitzenden wählen. Als Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden kommen solche Personen in Betracht, die sich um die Golfbranche besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 14 Verbandsordnungen

- (1) Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien sowie die Beitragsordnung sind Verbandsordnungen. Weitere Verbandsordnungen können vom Vorstand auf Vorschlag oder nach Zustimmung des Beirats errichtet werden; sie müssen sich am Verbandszweck orientieren.
- (2) Die vom Vorstand auf Vorschlag oder nach Zustimmung des Beirats beschlossenen Verbandsordnungen werden durch Mitteilung in Textform an die Mitglieder des Verbandes ab dem Mitteilungsdatum für alle Mitglieder verbindlich wirksam.
- (3) Verbandsordnungen sind den Mitgliedern bei Begründung der Mitgliedschaft zusammen mit der Satzung bekanntzugeben. Änderungen von Verbandsordnungen sind den Verbandsmitgliedern durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 15 Verstöße gegen die Satzung und gegen Verbandsordnungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder kann der Vorstand Ordnungsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages für jeden einzelnen Fall des Verstoßes verhängen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Verstößen gegen Verbandsordnungen kann der Vorstand eine Streichung der Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds gemäß § 5 Ziffer (3) vornehmen.
- (3) Gegen die Streichung der Mitgliedschaft steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gemäß § 5 Ziffer (4) zu.

## § 16 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Der Einladung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Beirats, sofern sie nicht mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen einer vom Liquidator mit Zustimmung des Beirats zu bestimmenden Zweckbestimmung zuzuwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittelverwendung dem Satzungszweck des Verbandes entspricht.